



Sachbearbeitung	ZSD/D - Interne Dienste		
Datum	11.04.2022		
Geschäftszeichen	361/6		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 05.05.2022	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 11.05.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 160/22

Betreff: Satzung des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art "Fischerstechen" der Stadt Ulm

Anlagen: Satzung

Antrag:

Die Satzung des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art "Fischerstechen" der Stadt Ulm nach dem in der Anlage 1 zu GD 160/22 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Sabine Gauß

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM ₁ , OB, ZSD/SB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

In einem Turnus von regelmäßig vier Jahren findet das Fischerstechen in Ulm statt. Coronabedingt musste das Fischerstechen des Jahres 2021 auf das Jahr 2022 verschoben werden.

Das Fischerstechen dient der Förderung der Heimatpflege und der Förderung der Kultur und stellt einen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art (gBgA) dar, bei dem aus steuerlicher Sicht vier Bereiche zu unterscheiden sind:

- ideelle Bereich
- Vermögensverwaltung,
- Zweckbetrieb (Eintrittsgelder)
- wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (Sponsoring und Merchandise).

Die Stadt Ulm unterliegt der Körperschaftsteuer, soweit sie einen BgA unterhält. Dieser ist ggf. auch gewerbsteuerpflichtig.

BgA, die durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden, genießen Steuervorteile. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit hat u.a. die Befreiung der Einnahmen im ideellen Bereich (z.B. Spenden und Zuschüsse) und den Zweckbetrieben (z.B. Eintrittsgelder) von der Körperschaft- und Gewerbesteuer zur Folge. Im ideellen Bereich fällt außerdem keine Umsatzsteuer an, im Zweckbetrieb findet - falls keine Steuerbefreiung vorliegt - der ermäßigte Umsatzsteuersatz i.H.v. derzeit 7 % Anwendung.

Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer und soweit die Besteuerungsgrenze i.H. von 45.000 € jährlich überschritten wird der Ertragsbesteuerung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und, ggf. Kapitalertragsteuer).

Nach den steuerlichen Vorschriften verfolgt ein BgA gemeinnützige Zwecke, wenn er nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit selbstlos fördert. Voraussetzung für die Anerkennung ist folglich u.a. der Erlass der Satzung des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art "Fischerstechen" der Stadt Ulm (siehe Anlage).